



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Amtliche Bekanntmachungen | 2 |
| Amt für Stadtplanung und Bauordnung..... | 2 |
| 80/2020 Bekanntmachung vom 16.04.2020 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Westerbergweg/Deichmannweg (Deichmann Campus)“ und des Beschlusses zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | 2 |
| 81/2020 Luftverkehr: Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 16.02.2015 i. d. F. vom 29.02.2016 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses Hier: Offenlage ergänzender und geänderter Unterlagen..... | 5 |
| Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen | 6 |
| 82/2020 Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung II der Stadt Essen..... | 6 |
| Amt für Straßen und Verkehr..... | 7 |
| 83/2020 Ungültigkeit einer Urkunde | 7 |
| 84/2020 Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 GO NRW wurde am 27.03.2020 unter der Vorlagen Nr. 1824E1/2019/6A nachfolgende Richtlinie beschlossen. Die Dringlichkeitsentscheidung wurde herbeigeführt, da als Maßnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus, Fachausschüsse nicht tagten. Richtlinien für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen für Carsharing-Stellflächen im Stadtgebiet Essen..... | 8 |
| Öffentliche Zustellungen..... | 21 |
| 85/2020 Liste der öffentlichen Zustellungen..... | 21 |

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

80/2020

Bekanntmachung

vom 16.04.2020

**des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung
zur Aufstellung des Bebauungsplanes
„Westerbergweg/Deichmannweg (Deichmann Campus)“
und des Beschlusses zur Durchführung der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat am 27.03.2020 beschlossen:

Für den Bereich, der in etwa begrenzt wird

- im Norden durch den Deichmannweg und die südliche Grenze des Grundstückes Im Wulve 31,
- im Osten durch die Aktienstraße,
- im Süden durch den Westerbergweg und die südliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Aktienstraße 32,
- im Westen durch die Straße Im Wulve und die östliche Grundstücksgrenze der Grundstücke Im Wulve 27 bis 31,

ist der Bebauungsplan „Westerbergweg/Deichmannweg (Deichmann Campus)“ aufzustellen und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der zu diesem Beschluss gehörenden Karte.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage:

Das ca. 2,5 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk IV, Stadtteil Schönebeck. Auf die Karte wird hingewiesen.

Planungsziele:

Entwicklung des Standortes der Hauptverwaltung der Firma Deichmann SE

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Westerbergweg/Deichmannweg (Deichmann Campus)“ und der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 16.04.2020

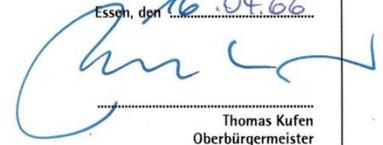
Thomas Kufen
Oberbürgermeister

 88-61 312

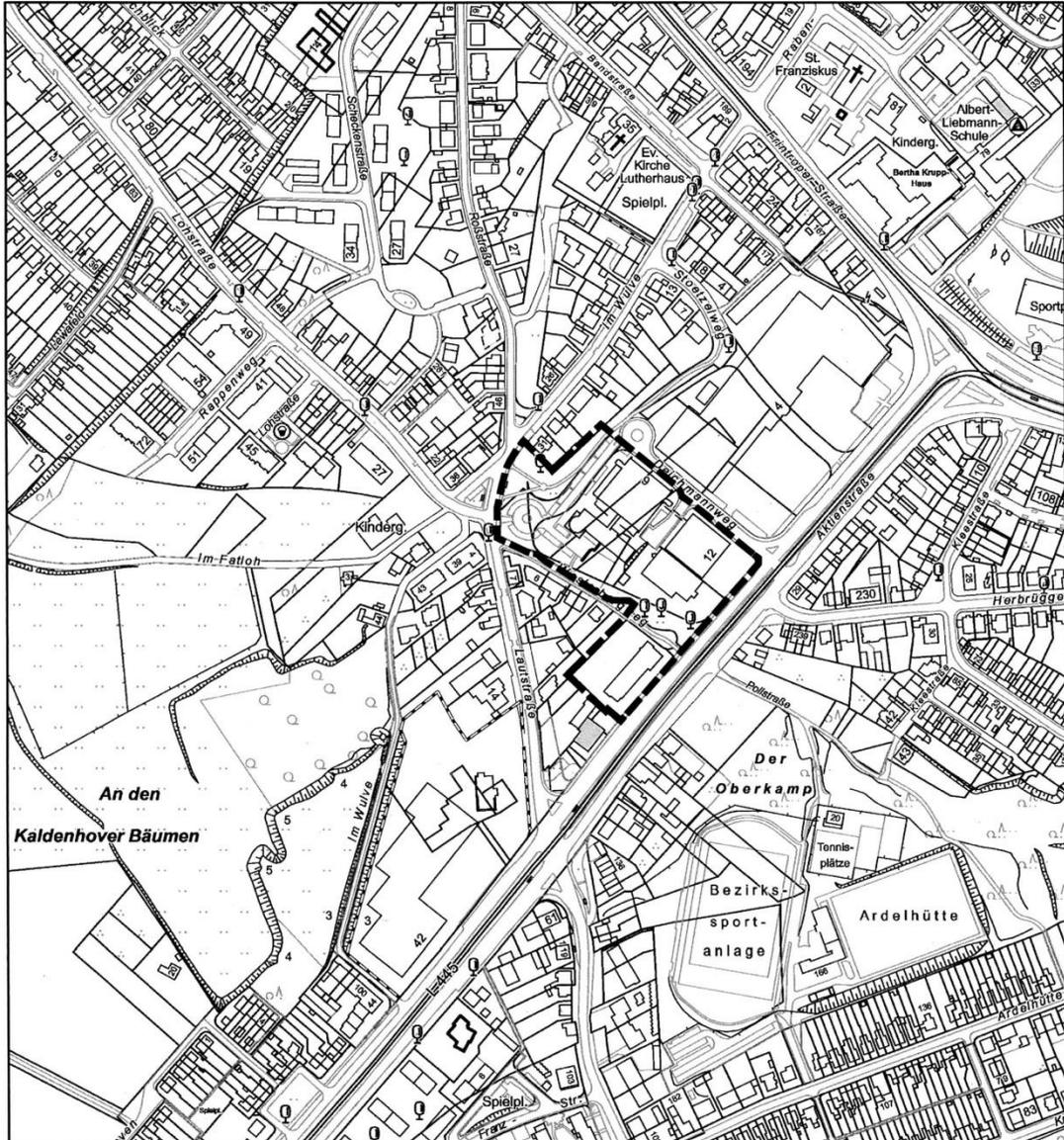
Sicherung der Bauleitplanung

Beschluss zur
Aufstellung eines Bebauungsplanes
für den Bereich
"Westerbergweg/Deichmannweg
(Deichmann Campus)"

Diese Karte gehört zum Beschluss des
Ausschusses für Stadtentwicklung und
Stadtplanung vom 27.03.2020 .

Essen, den 16.04.2020

Thomas Kufen
Oberbürgermeister

Stadtbezirk: IV
Stadtteil : Schönebeck



Plangrundlage: Amtliche Basiskarte

M 1: 5000 (Im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

81/2020**Luftverkehr: Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 16.02.2015 i. d. F.
vom 29.02.2016 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses****Hier: Offenlage ergänzender und geänderter Unterlagen**

Im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 16 vom 17.04.2020 wurde darauf hingewiesen, dass die geänderten, ergänzten bzw. ergänzenden Unterlagen in der Zeit

vom 04.05.2020 bis einschließlich 12.06.2020 (Auslegungsfrist)

bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen in

Düsseldorf, Duisburg, Essen, Heiligenhaus, Kaarst, Krefeld, Meerbusch, Moers, Mülheim, Neuss, Ratingen, Tönisvorst und Willich

für Jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden.

Die Unterlagen liegen in den Räumen der Stadtverwaltung Essen im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 5. Etage, Zimmer 501,

während der Dienststunden

montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr,
mittwochs von 8.00 Uhr – 15.30 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr – 15.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Um in Anbetracht der aktuellen Situation zu vermeiden, dass zu viele Personen sich gleichzeitig zur Einsichtnahme aufhalten wird im Interesse der Bevölkerung und auch des Personals der Stadtverwaltung Essen um vorherige telefonische Terminabsprache zur Einsichtnahme in die Unterlagen gebeten: (0201) 88 – 61354 zu den o. g. Dienststunden.

Amt für Stadtplanung und Bauordnung
Höke

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

82/2020

Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung II der Stadt Essen

Herr Jean Pierre Kurth, Von-Einem-Straße 4, 45130 Essen, ist als Vertreter der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) aus der Bezirksvertretung II durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit ausgeschieden.

Gemäß § 45 i. V. m. § 46a des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass Herr Benjamin Daniel Thomas, Schönleinstraße 14, 45131 Essen, in die Vertretung einrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Essen),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Essen – Wahlleiter -, Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

09. April 2020

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

 88-12 300

Amt für Straßen und Verkehr

83/2020

Ungültigkeit einer Urkunde

Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen mit dem amtlichen Kennzeichen E-TN 1881 für die Ordnungsnummer 522 ausgestellt am 05.03.2019 für

Beförderungsunternehmen Dina UG,
Johanniskirchstr. 94, 45329 Essen,

ist verloren gegangen.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

17.04.2020
 88-66 570

Der Oberbürgermeister

84/2020

Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 GO NRW wurde am 27.03.2020 unter der Vorlagen Nr. 1824E1/2019/6A nachfolgende Richtlinie beschlossen. Die Dringlichkeitsentscheidung wurde herbeigeführt, da als Maßnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus, Fachausschüsse nicht tagten.

Richtlinien**für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen
für Carsharing-Stellflächen im Stadtgebiet Essen****1. Präambel**

- 1.1 Die Stadt Essen (nachfolgend „Stadt“) befürwortet eine Ausweisung von Carsharing-Stellplätzen in ihrem Stadtgebiet, um dem Carsharing-Angebot Vorschub zu leisten. Es sollen Anreize geschaffen werden, um den Anteil an Carsharingfahrzeugen in der Stadt zu erhöhen.
- 1.2 Die positiven Auswirkungen des stationsbasierten Carsharings im städtischen Verkehrssystem sind in vielen Studien belegt. Ein Carsharingfahrzeug ersetzt je nach Studie, zwischen 8 und 14 Privatfahrzeuge. Personen, die Carsharing nutzen, bewegen sich vor allem mit Bus und Bahn oder dem Fahrrad da sie kein eigenes Fahrzeug haben. Wenn es gelingt Bewohner durch ein gutes Carsharingangebot zu überzeugen ihren privaten Wagen abzuschaffen, kann langfristig die Fahrzeugdichte in der Stadt reduziert werden.
Stellplatzengpässe in den Wohnquartieren können abgemildert werden und öffentlicher Raum für andere Nutzungen gewonnen werden.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von stationsgebundenen Carsharingplätzen gem. § 2 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 21.06.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2010 (nachfolgend „Sondernutzungssatzung“) in Verbindung mit § 18a Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW).
- 2.2 Durch Beschluss des Landtages am 20.02.2019 können in NRW an allen öffentlichen städtischen Straßen Stellplätze als Carsharingstellplätze reserviert werden. Die Reservierung wird durch eine Sondernutzungserlaubnis durch die Stadtverwaltung ausgesprochen. Voraussetzung ist ein Verwaltungsverfahren, das den Zugang zu entsprechenden Erlaubnissen konkurrierenden Unternehmen chancengleich ermöglicht. Möglich ist eine Priorisierung nach verkehrlichen und Umweltbelangen. Die Anbieterfirmen und ihr Geschäftsmodell müssen gewissen Kriterien entsprechen um den öffentlichen Raum nutzen zu dürfen. Mit Anwendung der neuen Gesetzeslage kann die Stadtverwaltung den Beschlüssen des Stadtrates aus den vergangenen Jahren zur Förderung des Carsharing nun folgen. Die Stadt

folgt damit dem Beschluss des Masterplan Verkehr 2018. Die Förderung von Carsharing wurde dort als Maßnahme Nr. 32 beschlossen.

3. Gegenstand

- 3.1 Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus von Carsharing-Angeboten im Stadtgebiet.
- 3.2 Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von Carsharing- Stellplätzen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß § 10 VwVfG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.

4. Art und Weise der bedarfsorientierten Steuerung des Ausbaus der Carsharing-Stellplätze

- 4.1 Carsharing ist besonders in verdichteten Stadtquartieren mit Stellplatznot sinnvoll. Damit treten die Carsharingfahrzeuge in Konkurrenz zu Privatbesitzern um die knappen Stellplätze. Carsharingfahrzeuge erhalten den Vorteil durch einen reservierten Stellplatz. Da Carsharing langfristig die Anzahl der Privatfahrzeuge im Quartier senken soll, handelt es sich bei dem zusätzlichen Angebot um eine Investition in die Zukunft. Mit dem vorgeschlagenen Verfahren wird gleichzeitig ein Ausgleich zwischen Privatbesitzern und Carsharingfahrzeugen erreicht. Ein Zuwachs an Carsharingfahrzeugen ist durch eine Dynamisierungsregel über die Jahre möglich.
- 4.2 Die privatwirtschaftlich agierenden Anbieterfirmen von Carsharing sollen den öffentlichen Raum für ihr Angebot nutzen dürfen. Diese Nutzung liegt aufgrund der erwartbaren Entlastungseffekte im öffentlichen Interesse. Wo die Carsharinganbieter ihre Fahrzeuge anbieten möchten ist im Wesentlichen den Markakteuren zu überlassen, die auch das wirtschaftliche Risiko tragen. Das Verfahren gewährleistet die Wahrung von Vielfalt und Konkurrenz bei den Anbietern. Der Betrieb der Carsharingfahrzeuge erfolgt durch die Anbieterfirmen auf eigenes wirtschaftliches Risiko. Genehmigt werden nur Stellflächen die bereits als Parkplätze genutzt sind und nicht einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen. Durch die teilweise Erhebung von Gebühren kann die Stadt Essen die entstehenden Verwaltungskosten decken. Eventuell entstehende Kosten für Bodenpiktogramme und ggf. Zusatzschilder an den Carsharingstellplätzen sind von den Carsharingfirmen zu tragen.
- Ebenso die Kosten um die Plätze nach Aufgabe der Angebote in den Urzustand zurückzusetzen.
- 4.3 Vor diesem Hintergrund wird die Stadt die Stellplätze in erster Linie marktorientiert vergeben. Hierzu wird folgendes Prozedere implementiert:
- 4.3.1 Der Allgemeingebrauch der Straßen ist ein hohes Gut. Von Anbietern werden daher Standards erwartet die Voraussetzung für die Privilegierung im Straßenraum

sind. Die Anbieter und ihre Geschäftsmodelle müssen daher die Eignungskriterien gem. Anlage zu § 5 CsgG erfüllen (siehe Anhang).

- 4.3.2 Elektrofahrzeuge sind am Ort der Mobilität emissionsarm. Diese werden im Verfahren gegenüber konventionellen Antriebsarten bevorzugt. Grundsätzlich soll den Anbieterfirmen die Wahl der Fahrzeugart überlassen bleiben um der Nachfrage angepasste Angebote zu ermöglichen. In direkten Konkurrenzsituationen um Stellflächen werden E-Fahrzeuge aber bevorzugt, da diese dem Ziel der Schadstoffminimierung in der Stadt dienen.
- 4.3.3 Um die Zahl der Carsharingplätze im öffentlichen Raum steuern zu können, werden die Rechte an reservierten Stellplätzen für das Auftaktverfahren begrenzt. Die Stadt hat ihr gesamtes Stadtgebiet in gleich große quadratische Bereiche (nachfolgend „Kacheln“) unterteilt. Die Kacheln haben Kantenlängen von 500m mal 500m. Ein entsprechender Plan des Stadtgebietes ist Bestandteil dieser Richtlinien. Je Kachel wird vorerst eine definierte Anzahl an Carsharingfahrzeugen erlaubt. Die Anbieterfirmen bewerben sich auf Stellplätze in einer Kachel. Die Zahl möglicher Stellplätze ist je Anbieter in einer Kachel gedeckelt um Konkurrenz auch langfristig zu ermöglichen. Es besteht kein Anspruch auf einen konkreten Stellplatz. Die genaue Lage der einzelnen Stellplätze in einer Kachel kann im Antrag benannt werden und ist von der Verkehrsbehörde auf Eignung zu prüfen.
- 4.3.4 Die Stellplätze sind an die Anbieter und nicht an einzelne bestimmte Fahrzeuge gebunden.
- 4.3.5 Je Kachel werden bis zu vier Stellplätze vergeben. Durch Mobilstationen und bei hoher Nutzung der Fahrzeuge kann die Zahl erhöht werden. Maximal zwei Carsharingplätze werden in der Regel je Carsharinganbieter und Kachel angeboten. Eine Anbieterfirma kann sich um Stellplätze in beliebig vielen Kacheln bewerben.
- 4.3.6 Sollten in der Auftaktbieterrunde mehr Nachfragen für eine Kachel eingehen als Stellplätze angeboten werden, priorisiert die Verkehrsbehörde ihre Vergaben nach folgender Rangfolge:
1. Alle Nachfragen an einer ausgewiesenen bzw. geplanten Mobilstation werden bedient.
 2. Alle Nachfragen die ausdrücklich Angebote von E-Fahrzeugen mit der Errichtung einer zusätzlichen E-Ladesäule betreffen werden bedient.
 3. Alle Nachfragen die ausdrücklich Angebote von E-Fahrzeugen ohne Errichtung einer zusätzlichen E-Ladesäule betreffen werden bedient.
 4. Alle Nachfragen von Anbietern die über die Zertifizierung eines blauen Engel verfügen werden bedient.
 5. Alle verbleibenden Nachfragen werden bedient.
- Bei Überschreitung der Höchstzahl an Stellplätzen je Kachel durch gleichrangige Nachfragen entscheidet das Los.
- 4.3.7 Je Kachel werden zunächst nur Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von Carsharingstellplätzen nach Maßgabe des dargestellten Verfah-

rens und der angegebenen Entscheidungsmaßstäbe erteilt. Etwaige Anträge auf Erteilung weiterer Sondernutzungserlaubnisse außerhalb des Verteilungsverfahrens dieser Richtlinie für Standorte in derselben Kachel werden vorbehaltlich Ziffer 4.3.8 (Nachverdichtung) unter Verweis auf die Schonung des Gemeingebrauchs abgelehnt.

- 4.3.8 Werden die Fahrzeuge eines Unternehmens in einer Kachel besonders stark genutzt, dürfen über das Limit von 4 Fahrzeugen je Kachel bzw. 2 Fahrzeuge je Unternehmen hinaus zusätzliche Carsharingfahrzeuge angeboten werden. Das beantragende Unternehmen weist der Stadt nach, dass die durchschnittliche Nutzung der in einer Kachel angebotenen Fahrzeuge im Jahresdurchschnitt mindestens 4 Stunden am Tag (1460 Stunden / Jahr) genutzt werden. Das Unternehmen erhält dann das Recht je ausgelastetem Fahrzeug ein weiteres in einer Kachel zu platzieren. Die mögliche Höchstzahl an erlaubten Fahrzeugen je Kachel wird entsprechend erhöht. Die Nutzung möglicher Stellplätze in Nachbarkacheln ist vorrangig zu realisieren.
- 4.3.9 Die Stadt Essen verfolgt mit der Ruhrbahn zusammen den sukzessiven Ausbau von Mobilstationen im Stadtgebiet. An Mobilstationen soll das Mobilitätsangebot verschiedener Verkehrsträger auf kurzem Weg zusammengefasst werden. Neben Bus und Bahn sind das Carsharingfahrzeuge, Mieträder und weitere Leistungen wie z.B. E-Scooter. Der Ausbau von Haltestellen zu Mobilstationen wurde als Maßnahme 11 im Masterplan Verkehr 2018 beschlossen. An Mobilstationen kann die Stadt zusätzlich Carsharingplätze anbieten die über das Limit je Kachel hinausgehen. Dies kann auch nach der Auftaktbieter-Runde noch erfolgen. Die bestehenden Erlaubnisse an bisherigen Mobilstationen bleiben von den Regelungen unberührt. Die Zahl der dortigen Carsharingfahrzeuge wird nicht gegen das Kontingent einer Kachel gerechnet. Zur Förderung der Funktionsfähigkeit von Mobilstationen werden Nachfragen an diesen Standorten vorrangig bedient. Darüber hinaus können an nachträglich eingerichteten Standorten zusätzliche Carsharingplätze je Kachel ausgewiesen werden.
- 4.3.10 Bei erheblichen Bedarfsänderungen oder Bedarfsschwankungen sowie Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums behält sich die Stadt vor, das in diesen Richtlinien vorgesehene Prozedere zu ändern und/oder anders zu regeln sowie Erlaubnis-anträge abzulehnen.

5. Straßenrechtliche Verteilungsentscheidung

- 5.1 Die Stadt ist sich darüber bewusst, dass es durch das vorgesehene Prozedere zu wettbewerblichen Verteilungssituationen kommen kann, wenn für eine zu vergebende Kachel mehrere Investoren einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Carsharingflächen stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die konkret beantragten Standorte für die geplante Carsharingflächen identisch sind oder nicht; maßgeblich ist allein die jeweilige Kachel.
- 5.2 Zur Erzielung größtmöglicher Chancengleichheit unter den Antragstellern wird über die Erteilung der für eine Kachel zu vergebenden Sondernutzungserlaubnisse auf

der Grundlage dieser Richtlinie entschieden. Ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

- 5.3 Sollte innerhalb der Frist für eine Kachel nur ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt werden, findet das Verteilungsverfahren keine Anwendung. Die Stadt erteilt dem einzigen Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis, sofern der Antrag im Übrigen genehmigungsfähig ist.
- 5.4 Sollte innerhalb der Frist für eine Kachel gar kein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt werden, wird die betroffene Kachel einstweilen nicht belegt. Über spätere Anträge entscheidet die Stadt im pflichtgemäßen Ermessen nach dem Prioritätsgrundsatz.
- 5.5 Durch eine Antragstellung nach Wirksamwerden dieser Richtlinien erklärt sich der Antragsteller mit den vorbezeichneten Verteilungskriterien und der übrigen Verfahrensweise einverstanden.

6. Verteilungsverfahren

6.1 Das Verteilungsverfahren beginnt mit der Bekanntmachung seiner Durchführung.

6.2 Die Bekanntmachung enthält:

- Informationen zum Gegenstand des Verteilungsverfahrens inklusive der vorgesehenen Dauer der Sondernutzung (Befristungsdauer der Sondernutzungserlaubnis),
- Informationen über den vorgesehenen Ablauf des Verteilungsverfahrens,
- die Angabe der erforderlichen Antragsunterlagen,
- die Antragsfrist und den Hinweis, dass verspätete Anträge nicht berücksichtigt werden,
- den ausdrücklichen Hinweis auf die Geltung dieser Richtlinien sowie die Eröffnung einer Möglichkeit der Kenntniserlangung (Angabe eines Internetlinks, Fundstelle im Amtsblatt der Stadt, Angabe eines Ortes, an dem die Richtlinien eingesehen werden können, o.Ä.),
- den weiteren ausdrücklichen Hinweis, dass eine Nichtteilnahme am Verteilungsverfahren grundsätzlich zur späteren Versagung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung von Carsharingflächen im gesamten Stadtgebiet der Stadt nach näherer Maßgabe dieser Richtlinien führen kann.

6.3 Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt, in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ), der Neuen Ruhr Zeitung (NRZ) sowie mindestens einer überregionalen Tageszeitung, an der Anschlagstafel der Stadt sowie im Internet auf der Homepage der Stadt. Auf der Homepage der Stadt wer-

den im Zusammenhang mit der Bekanntmachung durch einen entsprechenden Link zugleich diese Richtlinien zugänglich gemacht. Der Stadt bereits bekannte Carsharing-Betreiber und entsprechende Interessenten werden von der Stadt gezielt über die Bekanntmachung unterrichtet.

- 6.4 Die Antragsfrist beträgt ein Monat. Sie beginnt am Tag nach der Bekanntmachung. Maßgeblich für den Beginn der Antragsfrist ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt; hierauf wird im Rahmen der Bekanntmachung des Verteilungsverfahrens ebenfalls hingewiesen.
- 6.5 Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Errichtung und den Betrieb von Carsharingflächen sind innerhalb der Antragsfrist bei der Stadt einzureichen. Verspätete und nach entsprechender Aufforderung der Stadt innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 6.6 Erlaubnisanträge sind mit Angaben über den Standort und die betroffene Kachel schriftlich zu richten an die

Verkehrsbehörde der Stadt Essen
Alfredstraße 163
45131 Essen.

Sie können auch per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden:
sondernutzung@amt66.essen.de

Den Erlaubnisanträgen sind beizufügen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit exakter Standortdarstellung und Bemessung der vorgesehenen Carsharingstellplätze,
- ein Lichtbild vom vorgesehenen Standort,
- eine Beschreibung der aktuellen Beschilderung am vorgesehenen Standort nebst entsprechenden Lichtbildern.

Sofern ein Erlaubnisantrag schriftlich eingereicht wird, sind die vorgenannten Unterlagen zusätzlich digital zu übermitteln (z.B. per E-Mail, auf CD-Rom oder einem USB-Stick). Die Stadt wirkt erforderlichenfalls auf die Einreichung vollständiger Anträge hin.

- 6.7 Die eingegangenen Erlaubnisanträge werden nach Ablauf der Antragsfrist den Kacheln zugeordnet.
- 6.8 Es erfolgt sodann die Verteilungsentscheidung nach Ziffer 4.3. Ist gemäß Ziffer 4.3.6 ein Losverfahren durchzuführen, werden die Antragsteller, deren Lose zur Ziehung anstehen, zur Losziehung mit zweiwöchigem Vorlauf schriftlich eingeladen.

- 6.9 Eine Beteiligung der Bezirksvertretungen am Erlaubnisverfahren findet nicht statt; es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, eine wichtige Angelegenheit liegt nicht vor.
- 6.10 Das gesamte Verteilungsverfahren wird von Beginn an fortlaufend dokumentiert, alle wesentlichen Entscheidungen begründet.
- 6.11 Die unterlegenen Antragsteller erhalten einen mit Gründen versehenen Versagungsbescheid, der Auskunft über den obsiegenden Antragsteller gibt.

7. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Nebenbestimmungen

- 7.1 Dem Antragsteller, auf den die Verteilungsentscheidung fällt, wird unter Berücksichtigung straßen- und wegerechtlicher sowie verkehrlicher Belange die beantragte Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt.
- 7.2 Von der Erlaubnis darf nur im genehmigten Umfang und erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist, also die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist. Zur Beschleunigung kann der Erlaubnisnehmer auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Mit der Inanspruchnahme der Erlaubnis erklärt der Erlaubnisnehmer den Rechtsmittelverzicht.
- 7.3 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden.
- 7.4 Die Sondernutzungserlaubnis wird auf acht Jahre befristet.
- 7.5 Beginnt der Adressat der Erlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit (Ziffer 7.2) mit der Nutzung des Carsharing-Stellplatzes, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung).
- 7.6 Ein begünstigtes Unternehmen kann seine Erlaubnis jederzeit wieder zurückgeben. Die Stadt kann die Stellplätze anschließend erneut vergeben.
- 7.7 Darüber hinaus darf die Sondernutzung nur unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen ausgeübt werden:
- 7.7.1 Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- 7.7.2 Die Stadt behält sich einen befristeten Widerruf bzw. eine vorübergehende Aussetzung des Sondernutzungsrechts vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung

des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Erlaubnisnehmer jeweils mitgeteilt. Ziffer 7.7.6 ist anzuwenden.

- 7.7.3 Alle Maßnahmen und Aufwendungen sowie die damit verbundenen Kosten und erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, die sich aus der Inanspruchnahme durch den Erlaubnisnehmer ergeben, sind von diesem allein zu tragen; eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt nicht.
- 7.7.4 Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung, sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenflächen und etwaige Schäden daran hat der Erlaubnisnehmer der Stadt zu ersetzen. Sollte durch die Ausübung der Sondernutzung eine Beschädigung an der Straßenfläche eintreten, so ist der Schaden im Einvernehmen mit dem Amt für Straßen und Verkehr der Stadt unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder zu beseitigen.
- 7.7.5 Dem Erlaubnisnehmer obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.
- 7.7.6 Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- 7.7.7 Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:
- im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu treffen oder
 - die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen; Ziffer 7.7.6 ist anzuwenden.

Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

- 7.8 Die Stadt behält sich vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

8. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis

- 8.1 Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Carsharingstellplätzen durch Zeitablauf, Widerruf, Verzicht oder auf sonstige Weise unwirksam, kann die Stadt vorbehaltlich des fortbestehenden Bedarfs je unwirk-

sam gewordener Sondernutzungserlaubnis eine neue Sondernutzungserlaubnis für einen Standort in derselben Kachel erteilen. Um eine gezielte Antragstellung zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt, diejenigen Kacheln, für die eine oder mehrere Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden können, auf geeignete Weise zu veröffentlichen. Die Stadt behält sich vor, im Falle einer Neuerteilung einer Sondernutzungserlaubnis wegen Unwirksamwerdens einer früheren Erlaubnis das Erlaubnisverfahren und die Entscheidungsmaßstäbe im Einzelfall oder generell abweichend von dieser Richtlinie zu gestalten.

- 8.2 Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist den Carsharingstellplatz zu räumen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Verlangen der Stadt kann insbesondere dann unterbleiben, wenn derselbe Erlaubnisnehmer für denselben Standort eine neue Sondernutzungserlaubnis erhält oder ein anderer, dem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist, denselben Standort nutzt und sich der frühere und der neue Erlaubnisnehmer über eine Folgenutzung einig sind.

9. **Begleitende straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen**

Die Stadt beabsichtigt, für die Standorte, für die nach näherer Maßgabe dieser Richtlinie straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse erteilt wurden, ergänzend straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen vorzusehen.

Die Stellplätze werden von der Verkehrsbehörde als Carsharingparkplätze gemäß der StVO ausgeschildert. Die Anbieterfirmen dürfen durch Zusatzbeschilderung und Bodenmarkierung die Stellplätze kenntlich machen.

10. **Gebühren**

Je Stellplatz sind monatlich Sondernutzungsgebühren zu zahlen.

Die monatliche Gebühr beträgt bei Stellplätzen:

- | | |
|--|-------|
| - allgemeine Stellplätze (auch Bewohnerparkplätze) | 20,-- |
| - Stellplätze an Mobilstationen: | 0,--. |

11. **Sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen**

Ist zur Ausübung der Sondernutzung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt und müssen vom Erlaubnisnehmer vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden. Das Gleiche gilt für privatrechtliche Zustimmungen Dritter.

12. **Ratsbeschluss und Wirksamwerden**

Diese Richtlinie wird vom Bau- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt beschlossen.

Die Richtlinie wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt wirksam.

Anhang

Eignungskriterien der Carsharinganbieter

Gemäß Anlage zu § 5 Absatz 4 Satz 3 CsgG (BGBl. I 2017, 233)

Allgemeine Anforderungen an das Angebot und die Fahrzeugflotte:

- 1.1 Carsharinganbieter gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich.
- 1.2 Carsharinganbieter bieten ihren Kunden folgenden Mindestleistungsumfang:
 - 1.2.1 Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich.
 - 1.2.2 Kurzzeitnutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten.
 - 1.2.3 Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Tank- und Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Kraftstoff und Strom) liegen.
 - 1.2.4 Die Wartung der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt.
 - 1.2.5 Den Kunden sollen Informationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise für die Fahrer und Fahrerinnen zur Verfügung gestellt werden, in dem Carsharinganbieter mittels ihrer Internetseite oder auf anderen geeigneten Informationsmaterialien auf die Möglichkeit von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise (etwa von Fahrschulen oder anderen Anbietern) hinweisen.
 - 1.2.6 Inhabern von Dauer- oder Vergünstigungskarten des Öffentlichen Personenverkehrs (z. B. für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des Öffentlichen Personennahverkehrs) sollen Vergünstigungen gewährt werden, sofern die Anbieter dieser Karten kein eigenes Carsharingangebot betreiben.
- 1.3 Carsharinganbieter mit Fahrzeugflotten bis zu fünf Fahrzeugen weisen mindestens zehn registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug auf und solche mit einem Angebot von mehr als fünf Fahrzeugen mindestens 15 registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug. Als Fahrzeugflotte gilt die Gesamtheit der Fahrzeuge des jeweiligen Anbieters in der jeweiligen Gemeinde. Davon ausgenommen sind solche Anbieter, die mit einem entsprechenden Angebot erstmalig in der jeweiligen Gemeinde tätig werden wollen.
- 1.4 Der Carsharinganbieter informiert im Falle der Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge in geeigneter Weise (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, Internet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen) – soweit verfügbar – über die Standorte der für das Carsharingfahrzeug geeigneten Ladestationen, die Art der Stromversorgung an diesen Ladestationen und die Herkunft der bezogenen Elektrizität. Dafür benennt er den Anbieter und den Stromtarif.
- 1.5 Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen, sollen zum Zwecke der Förderung der Multimo-

alität Daten bezüglich des Status von Carsharingfahrzeugen freigegeben werden.
Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden.

The image is a detailed street map of Essen, Germany, overlaid with a grid of red lines. The map is divided into numerous small zones, each labeled with a red alphanumeric code. These codes are organized into larger, semi-transparent colored areas: blue for 'Gewertel' and 'Stadken', and yellow for 'Stadken'. The labels include: H10H1, H10H2, H10H3, H10H4, J10J1, J10J2, J10J3, J10J4, K10K1, K10K2, K10K3, K11K1, K11K2, K11K3, J11J1, J11J2, J11J3, J11J4, H11H1, H11H2, H11H3, H11H4, J11J1, J11J2, J11J3, J11J4, K11K1, K11K2, K11K3, H11H1, H11H2, H11H3, H11H4, J11J1, J11J2, J11J3, J11J4, K11K1, K11K2, K11K3, H11H1, H11H2, H11H3, H11H4, J11J1, J11J2, J11J3, J11J4, K11K1, K11K2, K11K3. The map also shows major roads, public transport lines (S-Bahn, U-Bahn), and various landmarks like 'E.ON Energy Research Center', 'IKEA', and 'Hbf Essen'. A search bar at the top left contains the text 'Find address or place'. The bottom left corner features the text 'CarSharing in Essen' and 'Impressum'. The bottom right corner contains a small text block: '© 2020 163 032 5702 268 062 1620000'.

CarSharing in Essen Impressum

Find address or place

+
-
Home
Map

| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| A1 | B1 | C1 | D1 | E1 | F1 | G1 | H1 | I1 | J1 | K1 | L1 | M1 | N1 | O1 | P1 | Q1 | R1 |
| A2 | B2 | C2 | D2 | E2 | F2 | G2 | H2 | I2 | J2 | K2 | L2 | M2 | N2 | O2 | P2 | Q2 | R2 |
| A3 | B3 | C3 | D3 | E3 | F3 | G3 | H3 | I3 | J3 | K3 | L3 | M3 | N3 | O3 | P3 | Q3 | R3 |
| A4 | B4 | C4 | D4 | E4 | F4 | G4 | H4 | I4 | J4 | K4 | L4 | M4 | N4 | O4 | P4 | Q4 | R4 |
| A5 | B5 | C5 | D5 | E5 | F5 | G5 | H5 | I5 | J5 | K5 | L5 | M5 | N5 | O5 | P5 | Q5 | R5 |
| A6 | B6 | C6 | D6 | E6 | F6 | G6 | H6 | I6 | J6 | K6 | L6 | M6 | N6 | O6 | P6 | Q6 | R6 |
| A7 | B7 | C7 | D7 | E7 | F7 | G7 | H7 | I7 | J7 | K7 | L7 | M7 | N7 | O7 | P7 | Q7 | R7 |
| A8 | B8 | C8 | D8 | E8 | F8 | G8 | H8 | I8 | J8 | K8 | L8 | M8 | N8 | O8 | P8 | Q8 | R8 |
| A9 | B9 | C9 | D9 | E9 | F9 | G9 | H9 | I9 | J9 | K9 | L9 | M9 | N9 | O9 | P9 | Q9 | R9 |
| A10 | B10 | C10 | D10 | E10 | F10 | G10 | H10 | I10 | J10 | K10 | L10 | M10 | N10 | O10 | P10 | Q10 | R10 |
| A11 | B11 | C11 | D11 | E11 | F11 | G11 | H11 | I11 | J11 | K11 | L11 | M11 | N11 | O11 | P11 | Q11 | R11 |
| A12 | B12 | C12 | D12 | E12 | F12 | G12 | H12 | I12 | J12 | K12 | L12 | M12 | N12 | O12 | P12 | Q12 | R12 |
| A13 | B13 | C13 | D13 | E13 | F13 | G13 | H13 | I13 | J13 | K13 | L13 | M13 | N13 | O13 | P13 | Q13 | R13 |
| A14 | B14 | C14 | D14 | E14 | F14 | G14 | H14 | I14 | J14 | K14 | L14 | M14 | N14 | O14 | P14 | Q14 | R14 |
| A15 | B15 | C15 | D15 | E15 | F15 | G15 | H15 | I15 | J15 | K15 | L15 | M15 | N15 | O15 | P15 | Q15 | R15 |
| A16 | B16 | C16 | D16 | E16 | F16 | G16 | H16 | I16 | J16 | K16 | L16 | M16 | N16 | O16 | P16 | Q16 | R16 |
| A17 | B17 | C17 | D17 | E17 | F17 | G17 | H17 | I17 | J17 | K17 | L17 | M17 | N17 | O17 | P17 | Q17 | R17 |
| A18 | B18 | C18 | D18 | E18 | F18 | G18 | H18 | I18 | J18 | K18 | L18 | M18 | N18 | O18 | P18 | Q18 | R18 |
| A19 | B19 | C19 | D19 | E19 | F19 | G19 | H19 | I19 | J19 | K19 | L19 | M19 | N19 | O19 | P19 | Q19 | R19 |
| A20 | B20 | C20 | D20 | E20 | F20 | G20 | H20 | I20 | J20 | K20 | L20 | M20 | N20 | O20 | P20 | Q20 | R20 |
| A21 | B21 | C21 | D21 | E21 | F21 | G21 | H21 | I21 | J21 | K21 | L21 | M21 | N21 | O21 | P21 | Q21 | R21 |
| A22 | B22 | C22 | D22 | E22 | F22 | G22 | H22 | I22 | J22 | K22 | L22 | M22 | N22 | O22 | P22 | Q22 | R22 |

4km

Öffentliche Zustellungen

85/2020**Liste der öffentlichen Zustellungen**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

| Name, Vorname | letzte bekannte Anschrift | zuständiges Amt |
|--|----------------------------------|---------------------------------------|
| Abdallah, Abdulnaser | | Jugendamt, ☎ 88-51 653 |
| Akpinar, Merve | Lindenallee 55 45127 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133 |
| Bach, Michael | Lindenallee 55 45127 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133 |
| Berisa, David | Lindenallee 55 45127 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133 |
| Candeias Bravo, Cristiano Alexandre | Lehnhäuserweg 8 45276 Essen | JobCenter Essen Ost, ☎ 88-57 987 |
| Habedank, Thomas | Lindenallee 55 45127 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133 |
| Ingenhaag, Peter | Lindenallee 55 45127 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133 |
| Jacob, Meik Sven | Lindenallee 55 45127 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133 |
| Jorczyk, Holger | Lindenallee 55 45127 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133 |
| Karmasch, Markus | Lindenallee 55 45127 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133 |
| Kazimierek, Heinrich Thomas | Lindenallee 55 45127 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133 |
| Kloeckner, Patrick | Lindenallee 55 45127 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133 |
| Knaup, Alexander | Lindenallee 55 45127 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133 |
| Köhler, Sven | Lindenallee 55 45127 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133 |

| Name, Vorname | letzte bekannte Anschrift | zuständiges Amt |
|----------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Kulling, Ron | Düsseldorfer Str. 36 45145 Essen | JobCenter Essen West, ☎ 88-57 131 |
| Marquering, Carina | Lindenallee 55 45127 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133 |
| Mihai, Auras | Zum Oberhof 17 45307 Essen | JobCenter Essen Ost, ☎ 88-56 616 |
| Nober, Kevin | Lindenallee 55 45127 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133 |
| Serhan, Mouhamed | Lindenallee 55 45127 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133 |
| Ullmann, Liane | Lindenallee 55 45127 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133 |
| Veljkovic, Veljko | | Jugendamt, ☎ 88-51 653 |
| Vinciullo, Emiliano | | Jugendamt, ☎ 88-51 653 |
| Wolff, Kevin | Lindenallee 55 45127 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133 |
| Zawarty, Marian | Lindenallee 55 45127 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 176 |

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.